

Fondsreglement Karoline Eckert

Der Einwohnerrat beschliesst gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970 (Gemeindegesezt; SGS 180) sowie § 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 24.11.1998 (Gemeindefinanzverordnung; SGS 180.10) folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Bildung eines Fonds, dessen Alimentierung und Verwaltung sowie die Verwendung der diesbezüglichen Mittel.

§ 2 Fonds und Zweck

¹ Der Fonds Karoline Eckert basiert auf einer letztwilligen Verfügung vom 21. Juli 1936.

² Er vergibt Beiträge an reformierte, kranke Binninger.

§ 3 Fondsmittel

¹ Dem Fonds stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) das Grundkapital von CHF 20 000.
- b) Zinserträge
- c) allfällige weitere Zuwendungen, Schenkungen und Legate.

² Die Gemeinde kann dem Fonds Kapitalbeträge zuwenden, doch dürfen diese nicht aus Steuermitteln geäufnet werden.

³ Das Fondskapital ist zinstragend anzulegen.

§ 4 Verwendung der Fondsmittel

¹ Der Fonds ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Allgemeininteresses zu verwalten. Die Verwendung von Fondsgeldern ist jeweils an entsprechende Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Fondszwecks zu knüpfen.

² Für die Vergaben an reformierte, kranke Binninger dürfen die Mittel gemäss § 3 Abs. 1 verwendet werden.

³ Der Gemeinderat regelt den Vollzug und sorgt für eine transparente Umsetzung.

§ 5 Verwaltung der Fondsmittel

¹ Der Gemeinderat ist im Rahmen seiner Finanzkompetenzen zuständig für die Entnahme von Fördermitteln aus dem Fonds, für die Verwaltung und für die Verwendung der Fondsmittel. Er kann diese Aufgabe an eine verwaltungsinterne Stelle delegieren.

² Über den Fonds ist alljährlich im Rahmen des Jahresberichts und der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen.

³ Die Jahresrechnung dieses Fonds wird vom Gemeinderat geprüft.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchdirektion BL vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.